

LDK- _____
(Kennzeichen)

Ausgabe _____

Antrag

Auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens zur Verwendung für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten gem. § 42 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Antragsteller:

Name, Vorname: _____

Geburtstag – und Ort: _____

Wohnort und Straße: _____

Fahrzeugklasse (Feld J): _____ Fahrzeughersteller: _____

Fahrzeugaufbau (Feld 4): _____

Fahrzeugident-Nr. (Feld E): _____

Standort des Fahrzeugs: _____

Das Kurzzeitkennzeichen wird benötigt für die Zeit vom _____ bis _____

Verwendungszweck/e:

Probefahrt von _____ nach _____

Prüfungsfahrt von _____ nach _____

Überführungsfahrt von _____ nach _____

Fahrt zur Durchführung der Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO von _____
nach _____

Fahrten zur Erlangung einer Betriebserlaubnis gemäß § 21 StVZO von _____
nach _____

Hinweise zur Beachtung:

1. Mit dem Kurzzeitkennzeichen dürfen nur Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrten durchgeführt werden.

Begriffsbestimmungen nach § 2 FZV:

Probefahrt: Die Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs.

Prüfungsfahrt: Die Fahrt zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück.

Überführungsfahrt: Die Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort.

2. Die Gültigkeit der Kurzzeitkennzeichen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist von der Anerkennung des jeweiligen Staates abhängig.
3. Die Kurzzeitkennzeichen müssen ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht werden, sie dürfen z. B. nicht hinter die Fahrzeugscheiben gelegt werden. Das hintere amtliche Kennzeichen muss bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.
4. Eine Weiterbenutzung der Kurzzeitkennzeichen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist unzulässig! – Die Kennzeichenschilder können nach Ablauf der Gültigkeit gebührenfrei bei der Zulassungsbehörde abgegeben werden.
5. Wenn das Fahrzeug keinem genehmigten Typ entspricht oder für das Fahrzeug noch keine Einzelgenehmigung erteilt worden ist, dürfen nur Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Lahn-Dill-Kreis oder einem unmittelbar angrenzenden Kreis durchgeführt werden.

Hinweis:

Die Beschränkung unter Punkt 5 gilt gemäß § 42 Abs. 8 FZV nicht für unvollständige Fahrzeuge, für die eine Übereinstimmungserklärung ausgestellt wurde und die Betriebssicherheit durch einen Nachweis erbracht wurde.

6. Liegt keine gültige Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung gem. § 29 StVZO für das Fahrzeug vor, so dürfen ohne Nachweis der durchgeführten Untersuchung und Prüfung nur Fahrten zur nächstgelegenen Überwachungsstelle im Lahn-Dill-Kreis und zurück durchgeführt werden. Wird bei der Prüfung oder Untersuchung keine Mängelfreiheit bestätigt, so dürfen mit dem Kurzzeitkennzeichen auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur von festgelegten **geringen** und **erheblichen** Mängeln in einer nächstgelegenen geeigneten Einrichtung im Lahn-Dill-Kreis oder einem angrenzenden Bezirk durchgeführt werden. **Wird das Fahrzeug allerdings als verkehrsunsicher eingestuft, so dürfen diese Fahrten nicht mehr durchgeführt werden.**

Hinweis:

Sollte das Fahrzeug, welches noch mit einem gültigen Kurzzeitkennzeichen versehen ist, zugelassen werden, so ist der ausgestellt „Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen“ sowie die zugeteilten Kurzzeitkennzeichen bei Vorsprache mit vorzulegen!

Ich habe den Fahrzeugschein erhalten und die v. g. Hinweise zur Kenntnis genommen.

Wetzlar,

Herborn-Burg, _____

_____ (Unterschrift)